

31.01.25

Wi - U

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandels- gesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 211. Sitzung am 31. Januar 2025 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Klimaschutz und Energie – Drucksache 20/14775 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-
Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG
(TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024)**

– Drucksachen 20/13585, 20/13962 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 21.02.25

Erster Durchgang: Drs. 497/24

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 6 Übergangs- und Sonderregelungen“.
 - bb) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:
„§ 52 Sonderregelung für Abfallverbrennungsanlagen“.
- b) In § 11 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 9. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 126)“ durch die Wörter „Artikel 72 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)“ und die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 217)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 370)“ ersetzt.
- c) § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Sonderregelung für Abfallverbrennungsanlagen

(1) Die Pflichten nach § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 gelten nicht für Betreiber von Anlagen oder Verbrennungseinheiten nach Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 bis 6 des Anhangs, die als Anlagen oder Verbrennungseinheiten zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen nach

- 1. Nummer 8.1.1 oder
- 2. Nummer 8.1.2 mit dem Hauptbrennstoff Altöl

des Anhangs 1 zu der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, genehmigungsbedürftig sind. Die Betreiber dieser Anlagen haben keinen Anspruch auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen nach § 23.

(2) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst nicht

- 1. Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen; als Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen gelten solche Anlagen oder Verbrennungseinheiten, bei denen
 - a) nach den Anforderungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine Verbrennungstemperatur von mindestens 1 100 Grad Celsius erreicht sein muss oder
 - b) der Anteil gefährlicher Abfälle an der insgesamt eingesetzten Menge an Abfällen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Ablauf des 31. Dezember 2023 insgesamt mehr als 66 Prozent betrug.

2. Anlagen oder Verbrennungseinheiten zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen, die nicht von § 2 Absatz 2a des Brennstoffemissionshandelsgesetzes umfasst sind.“
2. In Artikel 2 Nummer 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2027“ gestrichen.